

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1165 DER KOMMISSION**
vom 15. Juli 2021
über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der
ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse
 (Text von Bedeutung für den EWR)
 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13)

Geändert durch:

				Amtsblatt		
				Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/121 der Kommission vom 17. Januar 2023	L 16	24			18.1.2023
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2229 der Kommission vom 25. Oktober 2023	L 2229	1			26.10.2023
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2025/973 der Kommission vom 23. Mai 2025	L 973	1			26.5.2025

Berichtigt durch:

- C1 Berichtigung, ABl. L 48 vom 16.2.2023, S. 108 (2023/121)
 ► C2 Berichtigung, ABl. L 90565 vom 3.7.2025, S. 1 (2021/1165)



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1165 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2021

über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen in Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt werden, nur die in dem genannten Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthalten sein, sofern diese Pflanzenschutzmittel

- a) nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zugelassen wurden,
- b) die bei der von den Mitgliedstaaten erteilten Zulassung der Erzeugnisse, die diese Wirkstoffe enthalten, festgelegten Bedingungen für die Verwendung erfüllen und
- c) unter Einhaltung der Bedingungen gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽²⁾ verwendet werden.

Artikel 2

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe zur Pflanzenernährung, zur Verbesserung und Anreicherung von Einstreu, zur Algenzucht oder in Anlagen für Aquakulturtiere in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern diese im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, den einschlägigen geltenden Artikeln der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

▼B

Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽⁶⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht.

Artikel 3

Nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang III Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 4

Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang III Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in der Tierernährung verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).



Artikel 5

Mittel zur Reinigung und Desinfektion

(1) Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang IV Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung verwendet werden, sofern diese Mittel im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

(2) Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang IV Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb, verwendet werden, sofern diese Mittel im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

(3) Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang IV Teil C der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten verwendet werden, sofern diese Mittel im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

(4) Bis zu ihrer Aufnahme in die Teile A, B oder C des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung dürfen die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gemäß nationalen Rechtsvorschriften vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden, weiterhin verwendet werden, wenn sie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 6

Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln als Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Lebensmittelenzymen, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, und Verarbeitungshilfsstoffe

▼B

verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 7

Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführten nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts steht.

Absatz 1 lässt die detaillierten Vorschriften in Anhang II Teil IV Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische/biologische Produktion verarbeiteter Lebensmittel unberührt. Insbesondere gilt Absatz 1 nicht für nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die als Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden.

Artikel 8

Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil C der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten für Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts steht.

Artikel 9

Erzeugnisse und Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Herstellung von Wein

Für die Zwecke von Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe, die in Anhang V Teil D der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, für die Herstellung und Haltbarmachung von ökologischen/biologischen Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit den

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

▼B

Grenzwerten und Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission⁽¹⁰⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 10

Verfahren der Erteilung von speziellen Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in bestimmten Gebieten von Drittländern

(1) Ist eine gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff aufgrund der besonderen Umstände gemäß Artikel 45 Absatz 2 der genannten Verordnung eine spezielle Zulassung für die Verwendung in einem bestimmten Gebiet außerhalb der Union erhalten sollte, kann diese Behörde oder Stelle die Kommission ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Kommission ein Dossier, in dem das betreffende Erzeugnis oder der betreffende Stoff unter Angabe der Gründe für diese spezielle Zulassung beschrieben wird und erläutert wird, warum die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe aufgrund der besonderen Umstände nicht für eine Verwendung in dem betreffenden Gebiet geeignet sind. Sie stellt sicher, dass das Dossier unter Wahrung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

(2) Die Kommission leitet den Antrag gemäß Absatz 1 an die Mitgliedstaaten weiter und veröffentlicht diese Anträge.

(3) Die Kommission prüft das in Absatz 1 genannte Dossier. Die Kommission lässt das Erzeugnis oder den Stoff angesichts der besonderen Umstände, auf die im Dossier eingegangen wird, nur dann zu, wenn die Prüfung insgesamt ergibt, dass

- a) eine solche spezielle Zulassung in dem betreffenden Gebiet begründet ist,
- b) das in dem Dossier beschriebene Erzeugnis bzw. der Stoff mit den Grundsätzen gemäß Kapitel II, den Kriterien gemäß Artikel 24 Absatz 3 und der Bedingung gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 in Einklang steht und
- c) die Verwendung des Erzeugnisses oder Stoffes im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht und bei in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffen insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ entspricht.

Das zugelassene Erzeugnis oder der zugelassene Stoff wird in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

⁽¹⁰⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

▼B

(4) Nach Auslaufen des in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Zeitraums von zwei Jahren wird die Zulassung automatisch um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren verlängert, sofern keine neuen Elemente verfügbar sind und kein Mitgliedstaat und keine gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Einwände erhoben hat, die rechtfertigen, dass die Schlussfolgerung der Kommission gemäß Artikel 3 neu bewertet werden muss.

▼M3*Artikel 10a*

Verfahren der Erteilung von speziellen Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in Gebieten in äußerster Randlage der Union

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff aufgrund der besonderen Umstände gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 eine spezielle Zulassung für die Verwendung in einem Gebiet in äußerster Randlage der Union erhalten sollte, kann dieser Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen. Zu diesem Zweck übermittelt er der Kommission ein Dossier, in dem das betreffende Erzeugnis oder der betreffende Stoff unter Angabe der Gründe für diese spezielle Zulassung gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 beschrieben und erläutert wird, warum die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe aufgrund der besonderen Umstände nicht für eine Verwendung in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage geeignet sind. Er stellt sicher, dass das Dossier unter Wahrung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

(2) Die Kommission veröffentlicht alle Anträge gemäß Absatz 1.

(3) Die Kommission prüft das in Absatz 1 genannte Dossier. Die Kommission lässt das Erzeugnis oder den Stoff angesichts der besonderen Umstände, auf die im Dossier eingegangen wird, nur dann zu, wenn die Prüfung insgesamt ergibt, dass

- a) eine solche spezielle Zulassung in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage begründet ist,
- b) das in dem Dossier beschriebene Erzeugnis bzw. der Stoff mit den Grundsätzen gemäß Kapitel II, den Kriterien gemäß Artikel 24 Absatz 3 und der Bedingung gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 in Einklang steht und
- c) die Verwendung des Erzeugnisses oder Stoffes im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht und bei in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffen insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entspricht.

Das zugelassene Erzeugnis oder der zugelassene Stoff wird in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(4) Nach Auslaufen des in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Zeitraums von zwei Jahren wird die Zulassung automatisch um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren verlängert, sofern keine neuen Elemente verfügbar sind und kein Mitgliedstaat und keine gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Einwände erhoben hat, die rechtfertigen, dass die Schlussfolgerung der Kommission gemäß Artikel 3 neu bewertet werden muss.

▼B*Artikel 11***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird aufgehoben.

Die Anhänge VII und IX gelten jedoch weiter bis zum 31. Dezember 2023.

*Artikel 12***Übergangsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung dürfen die in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmittel bis zum ►**M2** 31. Dezember 2025 ◀ weiterhin für die Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung, die unter Anhang IV Teil D der vorliegenden Verordnung fallen, verwendet werden.

(2) Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen die in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin für die Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden. Verarbeitete ökologische/biologische Lebensmittel, die vor dem 1. Januar 2024 unter Verwendung dieser nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Lagerbestände auch nach diesem Datum weiterhin in Verkehr gebracht werden.

(3) Gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vor dem 1. Januar 2022 ausgestellte Bescheinigungen bleiben bis zum Ende der Gültigkeitsdauer gültig, aber nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus.

*Artikel 13***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

▼M2

Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 gelten ab dem 1. Januar 2026.

Artikel 7 gilt ab dem 1. Januar 2024.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG I

In Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe, zugelassen zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848

Die in diesem Anhang aufgeführten Wirkstoffe dürfen in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein, die gemäß diesem Anhang in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern diese Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. Die Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel muss mit den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegten und den in den Zulassungen der Mitgliedstaaten, in denen sie verwendet werden dürfen, angegebenen Bedingungen im Einklang stehen. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind in der letzten Spalte jeder Tabelle angegeben.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 sind Safener, Synergisten und Beistoffe als Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffe, die den Pflanzenschutzmitteln beigelegt werden, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen, sofern sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. Die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe dürfen nur zur Bekämpfung von Schädlingen im Sinne von Artikel 3 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2018/848 eingesetzt werden.

Im Einklang mit Anhang II Teil I Nummer 1.10.2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen diese Stoffe nur für den Fall verwendet werden, dass mit den Maßnahmen gemäß Teil I Nummer 1.10.1 kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, insbesondere durch den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel wie nützlichen Insekten, Milben und Nematoden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

Für die Zwecke dieses Anhangs sind Wirkstoffe in die folgenden Unterkategorien eingeteilt:

1. Grundstoffe

In Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführte Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ basieren, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion für den Pflanzenschutz verwendet werden. Solche Grundstoffe sind in der nachstehenden Tabelle mit einem Sternchen gekennzeichnet. Ihre Verwendung muss im Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten ⁽³⁾ festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Weitere Grundstoffe, die in Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen zum Pflanzenschutz in der ökologischen/biologischen Produktion nur dann verwendet werden, wenn sie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Grundstoffe muss im Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten ³ festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide verwendet werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽³⁾ Verfügbar in der Pestiziddatenbank: <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/?event=search.as>

▼ B

Nummer und Teil des Anhangs ⁽¹⁾	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1C		<i>Equisetum arvense</i> L.*	

▼ M2

2C	70694-72-3	Chitosanhydrochlorid ⁽²⁾	Aus <i>Aspergillus</i> oder ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei, wie in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ definiert
----	------------	-------------------------------------	---

▼ B

3C	57-50-1	Saccharose*	
4C	1305-62-0	Calciumhydroxid	
5C	90132-02-8	Essig*	
6C	8002-43-5	Lecithine*	
7C	-	<i>Salix</i> spp. Cortex*	
8C	57-48-7	Fructose*	
9C	144-55-8	Natriumhydrogencarbonat	
10C	92129-90-3	Molke*	
11C	7783-28-0	Diammoniumphosphat	Nur in Fallen
12C	8001-21-6	Sonnenblumenöl*	
14C	84012-40-8 90131-83-2	<i>Urtica</i> spp. (<i>Urtica-dioica</i> -Extrakt) (<i>Urtica-urens</i> -Extrakt)*	
15C	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	
16C	7647-14-5	Natriumchlorid	
17C	8029-31-0	Bier*	
18C	-	Senfsaatpulver*	

▼ M3

19C	14807-96-6	Magnesiumhydrogenmetasilicat Sili-catmineral (Talkum E553b)	
-----	------------	---	--

▼ B

20C	8002-72-0	Zwiebelöl*	
21C	52-89-1	L-Cystein (E 920)	
22C	8049-98-7	Kuhmilch*	
23C	-	Extrakt der Zwiebel von <i>Allium cepa</i> * L.	

▼ B

Nummer und Teil des Anhangs ⁽¹⁾	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
		Weitere Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln basieren*	
▼ M2 24C	9012-76-4	Chitosan*	Gewonnen aus <i>Aspergillus</i> oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei, wie in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definiert

▼ B

- ⁽¹⁾ Listung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Nummern und Kategorie: Teil A: Wirkstoffe, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten, Teil B: Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, Teil C: Grundstoffe, Teil D: Wirkstoffe mit geringem Risiko und Teil E: Substitutionskandidaten.
- ⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).
- **M1** ⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1). ◀

2. Wirkstoffe mit geringem Risiko

Wirkstoffe mit geringem Risiko, die keine Mikroorganismen sind und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen zum Pflanzenschutz in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt werden, wenn sie in der untenstehenden Tabelle oder an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Wirkstoffe mit geringem Risiko muss im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Nummer und Teil des Anhangs ⁽¹⁾	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
2D		COS-OGA	
3D		Cerevisan und andere Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren	Kein GVO-Ursprung
5D	10045-86-6	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	
12D	9008-22-4	Laminarin	Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden
▼ M1 16D	CAS-Nr. nicht vergeben	ABE-IT 56 (Lysatbestandteile von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> Stamm DDSF623)	Kein GVO-Ursprung Nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO-Ursprung hergestellt
▼ M3 19D	23960-07-8	Lavandulylsenecioat	

▼ B

Nummer und Teil des Anhangs ⁽¹⁾	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
▼ M1			
20D	10058-44-3	Eisenpyrophosphat	
▼ M2			
24D	144-55-8	Natriumhydrogencarbonat	
▼ M1			
28D		Wässriger Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine <i>Lupinus albus</i>	
▼ M2			
		Sonstige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko*	Verwendung als Herbizid nicht zulässig
▼ M3			
32D	298-14-6	Kaliumhydrogencarbonat	
38D		Geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate)	
39D	98999-15-6	Schafs fett	Verwendung als geruchswirksames Repellent
44D	14808-60-7 und 7631-86-9	Quarzsand Siliciumdioxid	

▼ B

⁽¹⁾ Listung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Nummern und Kategorie: Teil A: Wirkstoffe, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten, Teil B: Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, Teil C: Grundstoffe, Teil D: Wirkstoffe mit geringem Risiko und Teil E: Substitutionskandidaten.

3. Mikroorganismen

Alle in den Teilen A, B und D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführten Mikroorganismen dürfen nur in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie nicht GVO-Ursprungs sind und sofern sie in Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten³ aufgeführten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen verwendet werden. Mikroorganismen, einschließlich Viren, sind biologische Bekämpfungsmittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Wirkstoffe gelten.

4. In keiner der oben genannten Kategorien enthaltene Wirkstoffe

Die Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, wenn sie im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen verwendet werden und wenn etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigt werden.

Nummer und Teil des Anhangs ⁽¹⁾	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
139A	131929-60-7 131929-63-0	Spinosad	
225A	124-38-9	Kohlendioxid	

▼ B

Nummer und Teil des Anhangs (!)	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
227A	74-85-1	Ethylen	Nur bei Bananen und Kartoffeln; darf jedoch auch bei Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen eingesetzt werden
230A	u. a. 67701-09-1	Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
231A	8008-99-9	Knoblauchextrakt (<i>Allium sativum</i>)	
234A	CAS-Nr. nicht vergeben CIPAC-Nr.: 901	Hydrolysierte Proteine, ausgenommen Gelatine	

▼ M3

--	--	--	--

▼ B

220A	1332-58-7	Aluminiumsilicat (Kaolin)	
236A	61790-53-2	Kieselgur (Diatomeenerde)	

▼ M3

--	--	--	--

▼ B

343A	11141-17-6 84696-25-3	Azadirachtin (Margosaextrakt)	Aus Samen des Neembau­mes gewonnen (<i>Azadirachta indica</i>)
240A	8000-29-1	Citronellöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
241A	84961-50-2	Nelkenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
242A	8002-13-9	Rapsöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
243A	8008-79-5	Grüne-Minze-Öl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
56A	8028-48-6 5989-27-5	Orangenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
228A	68647-73-4	Teebaumöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
246A	8003-34-7	Pyrethrine gewonnen aus Pflanzen	
292A	7704-34-9	Schwefel	
294A 295A	64742-46-7 72623-86-0 97862-82-3 8042-47-5	Paraffinöle	

▼ B

Nummer und Teil des Anhangs ⁽¹⁾	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
345A	1344-81-6	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
44B	9050-36-6	Maltodextrin	
45B	97-53-0	Eugenol	
46B	106-24-1	Geraniol	
47B	89-83-8	Thymol	

▼ M3

153B und andere		Pheromone und andere Semiochemikalien	
-----------------	--	---------------------------------------	--

▼ B

10E	20427-59-2	Kupferhydroxid	Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (-EU) Nr. 540/2011 sind nur Verwendungen zulässig, bei denen die Gesamtausbringung maximal 28 kg Kupfer je Hektar während eines Zeitraums von 7 Jahren beträgt
10E	1332-65-6 1332-40-7	Kupferoxychlorid	
10E	1317-39-1	Kupferoxid	
10E	8011-63-0	Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	
10E	12527-76-3	Dreibasisches Kupfersulfat	

▼ M1

40A	52918-63-5	Deltamethrin	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> , <i>Ceratitis capitata</i> und <i>Rhagoletis completa</i>
-----	------------	--------------	--

▼ B

5E	91465-08-6	Lambda-Cyhalothrin	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>
----	------------	--------------------	---

⁽¹⁾ Listung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Nummern und Kategorie: Teil A: Wirkstoffe, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten, Teil B: Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, Teil C: Grundstoffe, Teil D: Wirkstoffe mit geringem Risiko und Teil E: Substitutionskandidaten.

▼B*ANHANG II***Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848**

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe⁽¹⁾, die in diesem Anhang aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie mit folgenden Rechtsgrundlagen in Einklang stehen:

- den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften über Düngeprodukte, insbesondere gegebenenfalls den Verordnungen (EG) Nr. 2003/2003 und (EU) 2019/1009 und
- den Rechtsvorschriften der Union über tierische Nebenprodukte, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011, insbesondere den Anhängen V und XI.

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.9.6 der Verordnung (EU) 2018/848 können zur Verbesserung des Gesamtzustandes des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen Zubereitungen von Mikroorganismen verwendet werden.

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe dürfen nur gemäß den Spezifikationen und Verwendungsbeschränkungen der genannten Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind jeweils in der rechten Spalte der Tabellen angegeben.

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu und Futtermittel). Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen

▼M2

Kompostierte oder fermentierte Bioabfälle (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾)	Erzeugnis aus an der Anfallstelle getrennt gesammelten Bioabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder Vergärung bei der Erzeugung von Biogas Nur pflanzliche und tierische Bioabfälle Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelssystem Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar
--	--

▼B

Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen)
Substrat von Pilzkulturen	Ausgangssubstrat darf nur aus den gemäß diesem Anhang zulässigen Erzeugnissen bestehen

⁽¹⁾ Dies umfasst insbesondere alle in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgeführten Produktfunktionskategorien.

▼B

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
<i>Exkreme von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insektenexkrementen</i>	Gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Mate- rial, gewonnen durch Kompostierung oder anae- robe Gärung bei der Erzeugung von Biogas
Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte ent- halten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang auf- geführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Neben- produkte von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (Kate- gorien gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhal- tung stammen Die Prozesse müssen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tie- rischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn-, Haar- und Hautmehl Wolle Pelze (1) Haare Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze an- zuwenden

▼M3

Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ur- sprungs	z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoscha- len, Malzkeime
--	--

▼B

Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: i) physikalische Verfahren einschließlich De- hydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation Tang muss aus ökologischer/biologischer Aqua- kultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt wer- den
Sägemehl und Holzschnitt	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Rindenkompost	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht che- misch behandelt wurde



Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Weicherdiges Rohphosphat	Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis) 25 % P_2O_5 Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich sind Partikelgröße: — mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,063 mm — mindestens 99 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,125 mm Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5 Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Aluminiumcalciumphosphat	Durch thermische Behandlung und Mahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphate enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 30 % P_2O_5 Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoniumcitrat (nach Joulie) löslich sind Partikelgröße: — mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm — mindestens 98 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5 Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5)
Dephosphorationschlacken (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken)	In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 12 % P_2O_5 Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches Phosphorpentoxid, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an Phosphorpentoxid in 2%iger Zitronensäure löslich sind

▼B

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
	oder 10 % P_2O_5 Phosphor, ausgedrückt als Phosphorpentoxid, in 2%iger Zitronensäure löslich Partikelgröße: — mindestens 75 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm — mindestens 96 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Kalirohsalz	Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 9 % K_2O Kali, ausgedrückt als wasserlösliches K_2O 2 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Kaliumsulfat, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
Calciumcarbonat, zum Beispiel: Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.	Nur natürlichen Ursprungs
Muschelabfälle	Nur aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Eierschalen	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumchloridlösung	Nur zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel

▼ B

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Calciumsulfat (Gips)	Naturprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 25 % CaO 35 % SO ₃ Calcium und Schwefel, ausgedrückt als Gesamt-CaO und -SO ₃ Mahlfeinheit: — mindestens 80 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 2 mm — mindestens 99 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 10 mm Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird
Elementarer Schwefel	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil D der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Mineralische Spurennährstoffdünger	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Natriumchlorid	

▼ M3

Steinmehl, Sand natürlichen Ursprungs, Ton und Tonminerale	z. B. Perlit, Sand und Vermiculit, auch wärmebehandelt, Perlit, Sand und Vermiculit, auch wärmebehandelt, darf auch als inertes Medium bei der Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden
--	--

▼ B

Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten
Humin- und Fulvinsäuren	► C2 Nur sofern durch anorganische Salze/Lösungen außer Ammoniumsalze oder aus der Trinkwasseraufbereitung gewonnen ◀
Xylit	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z. B. Nebenprodukt des Braunkohlebergbaus)

▼ B

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Organisches ⁽¹⁾ Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z. B. Faulschlamm)	Nur organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat. Nur Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe Bis zum 15. Juli 2022: Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Pflanzenkohle — Pyrolyseprodukt aus einem breiten Spektrum von organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs; als Bodenverbesserer verwendet	Nur aus pflanzlichen Stoffen, sofern diese nach der Ernte ausschließlich mit in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden Bis zum 15. Juli 2022: Höchstwert von 4 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) pro kg Trockenmasse Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.

▼ M1

Zurückgewonnener Struvit und gefällte Phosphatsalze	Sofern sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen Tierische Exkremente als Ausgangsstoff dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Natriumnitrat	Nur für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen
Kaliumchlorid	Nur natürlichen Ursprungs

▼ M2

Selensalze	Nur bei Mangelercheinungen bei Böden, die für die Tierhaltung und/oder die Beweidung oder für die Erzeugung von Futterpflanzen genutzt werden
------------	---

▼B

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
▼M3 Kohlendioxid	Verwendung für die Anreicherung von Wasser für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen; in diesem Fall muss das Kohlendioxid von Lebensmittelqualität sein Kohlendioxid muss, sofern verfügbar, als Nebenprodukt aus anderen Verfahren oder aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ gewonnen werden Darf auch in der Erzeugung in Gewächshäusern verwendet werden
Calciumacetat	Nur zur Blattbehandlung bei Gemüse in Gewächshäusern und bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel Gewonnen aus Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs
Calciumphosphat	Nur aus Klärschlammasche Nur Produkte, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 entsprechen
Matten aus Pflanzenfasern	Pflanzliche Fasern wie Hanffasern, Flachsfasern, Kokosfasern Ohne Zusatz von Düngemitteln, Bodenverbessern oder Nährstoffen, Zusatzstoffen oder Bindemitteln, nur mechanisch hergestellt Nur als inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 Wenn verfügbar, sind Materialien aus ökologischer/biologischer Produktion zu verwenden
Calcium- und Magnesiumgluconat	Aus mikrobieller Fermentation

▼B

⁽¹⁾ „Organisch“ bezieht sich hier auf organische Chemie.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

▼B*ANHANG III***Zur Verwendung als Futtermittel oder zur Futtermittelherstellung
zugelassene Erzeugnisse und Stoffe****TEIL A****Zugelassene nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit
Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel
mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848****(1) EINZELFUTTERMITTEL MINERALISCHEN URSPRUNGS**

Nummer im Katalog der Einzelfut- termittel ⁽¹⁾	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.6	Calciumchlorid	Verwendung nur als „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag „60“ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission ⁽²⁾ , einschließlich in Form eines Bolus Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake, sofern verfügbar Nur für Milchkühe mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magnesiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.2	Monodicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphosphat	
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat	
11.3.8	Magnesiumphosphat	
11.3.10	Mononatriumphosphat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	

▼M3**▼B****▼M1****▼B**

▼B

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel ⁽¹⁾	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammoniumdihydrogenorthophosphat)	Nur für Aquakulturen
11.3.19	Pentanatriumtriphosphat	Nur für Heimtiefutter
11.3.27	Dinatriumdihydrogendiphosphat	Nur für Heimtiefutter
11.4.1	Natriumchlorid	
11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

▼M1**▼B**

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1).
- (²) Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission vom 4. März 2020 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/38/EG (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/354/oj>).

(2) SONSTIGE EINZELFUTTERMITTEL

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel ⁽¹⁾	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex 7.1.4	Algenöl	Öl, das durch Extraktion aus Mikroalgen mittels Fermentation gewonnen wird. Kultursubstrat für den Fermentierungsprozess darf nicht aus GVO stammen und sollte, sofern verfügbar, aus ökologischen/biologischen Rohstoffen stammen.
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Vorausgesetzt, sie stammen aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Sofern sie ohne chemisch-synthetische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden. Ihre Verwendung ist nur für andere Tierarten als Pflanzenfresser zugelassen. Die Verwendung von hydrolysiertem Fischeiweiß ist nur für Jungtiere anderer Tierarten als Pflanzenfresser zugelassen.
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch, Weich- oder Krebstieren	Für karnivore Aquakulturtiere Aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848

▼M2**▼B**

▼ B

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel (*)	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
		Aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die bereits gefangen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848, oder aus ganzen Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die gefangen wurden und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848
10	Fischmehl und Fischöl	Während der Abwachsphase für Fische in Binnengewässern, Geißelgarnelen, Süßwassergarnelen und tropische Süßwasserfische Aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 Nur, wo natürliche Futtermittel in Teichen und Seen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, höchstens 25 % Fischmehl und 10 % Fischöl im Futter für Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (<i>Macrobrachium</i> spp.) sowie höchstens 10 % Fischmehl oder Fischöl im Futter für Haiwelse (<i>Pangasius</i> spp.), gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.4 Buchstabe c Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2018/848
12.1.5	Hefen	Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.9	Einzellerproteine aus <i>Trichoderma viride</i> und <i>Aspergillus oryzae</i>	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen

▼ M1**▼ M3**

▼ M3

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel (*)	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
12.1.10	Erzeugnisse aus <i>Bacillus subtilis</i> , proteinreich	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzensresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen

▼ M1

12.1.12	Hefenerzeugnisse	Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar
---------	------------------	---

▼ M3

ex 13.6.4	Calciumstearat	
13.11.1	Propylenglycol; [Propan-1,2-diol] [1,2-Propandiol];	Verwendung nur als „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung der Ketosegefahr im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag „61“ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354, einschließlich in Form eines Bolus Nur für Milchkühe, Mutterschafe und Ziegen mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum

▼ B

	Cholesterin	Erzeugnis, das aus Wollfett (Lanolin) durch Verseifung, Trennung und Kristallisieren aus Muscheln oder anderen Quellen gewonnen wird Bereitstellung der erforderlichen Futtermittelmengen für Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (<i>Macrobrachium</i> spp.) in Aufzucht- und Brutanlagen während der Abwachsphase und früherer Entwicklungsstadien Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar
--	-------------	--

▼B

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel ⁽¹⁾	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
	Kräuter	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten
	Melassen	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten
	Phytoplankton und Zooplankton	Nur in der Larvenaufzucht ökologischer/biologischer Jungtiere
	Bestimmte Eiweißverbindungen	Gemäß den Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848: — bis 31. Dezember 2026 — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — für die Fütterung von Ferkeln bis 35 kg oder Junggeflügel — höchstens 5 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs pro Zeitraum von 12 Monaten
	Gewürze	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 68/2013.

▼ B

TEIL B

Zugelassene Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 in der Tierernährung verwendet werden

Die in dem vorliegenden Teil aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sein.

Die hier festgelegten besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

(1) TECHNOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

a) *Konservierungsmittel***▼ M3**

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	
1a260	Essigsäure	
1a270 1a270i	Milchsäuren	
1k280	Propionsäure	
1a282	Calciumpropionat	Verwendung nur als „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag „60“ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354, einschließlich in Form eines Bolus Nur für Milchkühe mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum
1a330	Zitronensäure	

▼ Bb) *Antioxidantien*

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

▼Bc) *Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel***▼M3**

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1c322, 1c322i	Lecithine	aus ökologischen/biologischen Rohstof- fen Ab dem 1. Januar 2027 nur aus öko- logischer/biologischer Produktion
E 407	Carrageen	Nur für Heimtierfutter
E 410	Johannisbrotkernmehl	Nur für Heimtierfutter Nur durch ein Röstverfahren gewonnen Wenn verfügbar aus ökologischer/biolo- gischer Produktion
E 414	Gummi arabicum (Akaziengummi)	Nur für Heimtierfutter Wenn verfügbar aus ökologischer/biolo- gischer Produktion
E 415	Xanthan	
E 412	Guarkernmehl	

▼Bd) *Bindemittel und Fließhilfsstoffe***▼M1**

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen

E 535	Natriumferrocyanid	Höchst dosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid	
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558i	Bentonit	
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E 561	Vermiculit	
E 562	Sepiolith	

▼ B

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 563	Sepiolit-Ton	
E 566	Natrolith-Phonolith	
lg568	Klinoptilolit sedimentären Ursprungs	
E 599	Perlit	
lg599	Illit-Montmorillonit-Kaolinit	

▼ M1**▼ B****▼ M1****▼ B**e) *Silierzusatzstoffe*

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer an- gemessenen Gärung zugelassen
1k236	Ameisensäure	
1k237	Natriumformiat	
1k280	Propionsäure	
1k281	Natriumpropionat	

▼ M1f) *Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxi-
nen*

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1m558	Bentonit	

▼ B

(2) SENSORISCHE ZUSATZSTOFFE

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex2a	Astaxanthin	Nur aus ökologischen/biologischen Quellen wie Schalen ökologisch/biolo- gisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Be- dürfnisse Ist kein Astaxanthin aus ökologischen/ biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen <i>Phaffia rhodo- zyma</i> verwendet werden.
ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkas- tanienextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)

▼B

(3) ERNÄHRUNGSPHYSIOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

a) *Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung*

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex3a	Vitamine und Provitamine	Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar: — synthetisch gewonnen, für Monogastriden und Aquakulturtiere dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. — synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind; die Verwendung ist abhängig von der vorherigen Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Frage, ob ökologische/biologische Wiederkäuer die genannten Vitamine in der notwendigen Menge nicht über ihre Futterration erhalten können.
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde Wenn verfügbar nicht synthetischen Ursprungs
3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden und Fische Aus ökologischer/biologischer Produktion; falls nicht verfügbar, natürlichen Ursprungs

▼M1**▼B**b) *Verbindungen von Spurenelementen*

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	

▼ B

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
▼ <u>M3</u>	3b105	Eisen(II)-fumarat Verwendung nur als „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag „64“ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum
	3b107	Eisen(II)-Protein-Hydrolysatchelat Wenn verfügbar aus ökologischer/biologischer Sojaproduktion
▼ <u>M2</u>		
▼ <u>M3</u>	3b110	Eisendextran 10 % Verwendung nur als „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag „64“ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 Kultursubstrat für den Fermentationsprozess von Dextran darf nicht aus GVO stammen Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum
▼ <u>B</u>	3b201	Kaliumjodid
	3b202	Kalciumjodat, wasserfrei
	3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei
	3b301	Cobalt(II)acetat-Tetrahydrat
	3b302	Cobalt(II)carbonat
	3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat
	3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat
	3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat
	3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat

▼ B

Kennnummer oder Funk- tionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	

▼ M2

3b407	Kupfer(II)-Protein-Hydrolysatchelat	Wenn verfügbar aus ökologi- scher/biologischer Sojaproduk- tion
-------	-------------------------------------	---

▼ B

3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	

▼ M2

3b505	Proteinhydrolysate-Manganchelate	Wenn verfügbar aus ökologi- scher/biologischer Sojaproduk- tion
-------	----------------------------------	---

▼ B

3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	

▼ M2

3b612	Proteinhydrolysate-Zinkchelate	Wenn verfügbar aus ökologi- scher/biologischer Sojaproduk- tion
-------	--------------------------------	---

▼ B

3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	
3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat	
3b803	Natriumselenat	
3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	

▼ M2

3b810i	Selenhefe aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	
--------	--	--

▼ B

3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert	
3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert	
3b813	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R646, inaktiviert	
3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert	

▼ Bc) *Aminosäuren, deren Salze und Analoge*

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat	Hergestellt durch Fermentation Darf Bestandteil der Futtermittelration von Salmoniden sein, wenn durch die in Anhang II Teil II Nummer 3.1.3.3 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken

(4) ZOOTECHNISCHE ZUSATZSTOFFE

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen	
4d7 und 4d8	Ammoniumchlorid	Nur für Katzen

▼ M1**▼ M3**

5. VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE

Für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gelten die in der folgenden Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen.

Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ethanol	Nur zur Verwendung als Lösungsmittel für die Produktion von Proteinextraktionsschroten/-kuchen und nur wenn Proteinextraktionsschrote/-kuchen aus mechanischer Extraktion nicht in ausreichender Menge verfügbar ist Nur aus Gärung, sofern verfügbar Nur aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar
Papain	Nur für die Produktion von geschmacksverstärkenden Fleischextrakten gemäß Anhang I Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Herstellung von Heimtiefutter vorausgesetzt, das Enzym wird während des Verfahrens deaktiviert und ist daher nicht als solches in den geschmacksverstärkenden Fleischextrakten vorhanden und hat keine technologischen Auswirkungen auf das Produkt Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischen/biologischen Rohstoffen

▼B*ANHANG IV***Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848****TEIL A****Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung****TEIL B****Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb****TEIL C****Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten****TEIL D****Erzeugnisse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung**

Die im Folgenden aufgeführten Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die die folgenden, in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Wirkstoffe enthalten, dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden:

- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, außer Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, außer Peressigsäure

▼B*ANHANG V***Zugelassene Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln und von Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird****▼M3**

TEIL A

Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848, einschließlich Träger und andere Stoffe, die auf die gleiche Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden

Die ökologischen/biologischen Lebensmittel, denen Lebensmittelzusatzstoffe zugefügt werden dürfen, stehen im Einklang mit den Zulassungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Die in der folgenden Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen gelten zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Die Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe wird von Fall zu Fall gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 und den nationalen Rechtsvorschriften über Verarbeitungshilfsstoffe entschieden.

Zur Berechnung der Prozentsätze für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „E-Nummer oder Eines oder beide“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

E-Nummer oder Eines ⁽¹⁾ , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 153	Pflanzenkohle	Essbare Käserinde von geaschtem Ziegenkäse	
		Morbier-Käse	
E 160b(i)*	Annatto Bixin	Roter Leicester-Käse	
		Double-Gloucester-Käse	
		Cheddar	
		Mimolette-Käse	
E 160b(ii)*	Annatto Norbixin	Roter Leicester-Käse	
		Double-Gloucester-Käse	
		Cheddar	
		Mimolette-Käse	
E 170/207-439-9 und 215-279-6	Calciumcarbonat	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

▼ **M3**

E-Nummer oder Eines (¹), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 220	Schwefeldioxid	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l)	
E 223	Natriummetabisulfit	Krebstiere	
E 224	Kaliummetabisulfit	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l)	
E 250	Natriumnitrit	Fleischerzeugnisse Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten Nicht in Verbindung mit E 252 Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO ₂ -Ion: 50 mg/kg Rückstandshöchststrenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO ₂ -Ion. 30 mg/kg	

▼ M3

E-Nummer oder Einecs ⁽¹⁾ , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 252	Kaliumnitrat	Fleischerzeugnisse Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten Nicht in Verbindung mit E 250 Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO₃-Ion: 55 mg/kg Rückstandshöchstrestmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO₃-Ion. 35 mg/kg	
E 267*	Gepuffertes Essig	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 270/200-018-0	Milchsäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Käse Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung
E 290/204-696-9	Kohlendioxid	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 296	Apfelsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 300	Ascorbinsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Fleischerzeugnisse (Kategorie 08.3 ⁽²⁾) und Fleischzubereitungen (Kategorie 08.2 ⁽²⁾), denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden	
E 301	Natriumascorbat	Fleischerzeugnisse Nur in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat	

▼ M3

E-Nummer oder Einescs (¹), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 306*	Stark tocopherol- haltige Extrakte	Erzeugnisse pflanzli- chen und tierischen Ursprungs Nur als Antioxidans	
E 322*	Lecithine	Erzeugnisse pflanzli- chen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produk- tion	
E 325	Natriumlactat	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milch- basis	
		Fleischerzeugnisse	
E 330/201-069-1	Zitronensäure	Erzeugnisse pflanzli- chen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 331	Natriumcitrate	Erzeugnisse pflanzli- chen und tierischen Ursprungs	
E 333	Calciumcitrate	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs	
E 334	Weinsäure (L(+)-)	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs Met	
E 335*	Natriumtartrate	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologi- scher/biologischer Pro- duktion	
E 336*	Kaliumtartrate	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologi- scher/biologischer Pro- duktion	
E 337*	Kaliumnatrium- tartrat	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologi- scher/biologischer Pro- duktion	
E 341(i)	Monocalcium- phosphat	Backfertiges Mehl Nur als Triebmittel	
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Erzeugnisse pflanzli- chen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produk- tion	

▼ M3

E-Nummer oder Einescs (¹), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 400	Alginsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
E 401	Natriumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
		Wurstwaren auf Fleischbasis	
E 402	Kaliumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 406	Agar-Agar	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
		Fleischerzeugnisse	
E 407	Carrageen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 410*	Johannisbrotkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 412*	Guarkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 414*	Gummi arabicum	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 415	Xanthan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 417*	Tarakernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Verdickungsmittel	
E 418*	Gellan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur in stark acylhaltiger Form	

▼ M3

E-Nummer oder Einecs (!), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 422*	Glycerin	Pflanzenextrakte und Aromen Nur pflanzlichen Ur- sprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produk- tion Als Lösungsmittel und Träger Als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln Als Beschichtung von Filmdabletten	
E 440(i)*	Pektin	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milch- basis	
E 460/232-674-9	Cellulose	Gelatine	Gelatine
			Erzeugnisse pflanzlichen Ur- sprungs
E 464	Hydroxypropyl- methylcellulose	Erzeugnisse pflanzli- chen und tierischen Ursprungs Nur als Material zur Herstellung von Kap- selhüllen	
E 500/207-838-8, 205-633-8, 208-580-9	Natriumcarbo- nate	Erzeugnisse pflanzli- chen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 501/209-529-3, 206-059-0	Kaliumcarbonate	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs	Weintrauben Nur als Trocknungsmittel zur Produktion von getrockneten Weintrauben
E 503	Ammoniumcar- bonate	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs	
E 504	Magnesiumcar- bonate	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs	
E 509/233-140-8	Calciumchlorid	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs Nur als Koagulations- mittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ur- sprungs Nur als Klärungs-/Flockungs- mittel
		Erzeugnisse auf Milch- basis Nur als Stabilisator	
		Wurstwaren auf Fleischbasis Nur als Koagulations- mittel zur Formung von Därrnen	
E 511/232-094-6	Magnesiumchlo- rid	Erzeugnisse pflanzli- chen Ursprungs Nur als Koagulations- mittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ur- sprungs Nur als Klärungs-/Flockungs- mittel

▼ **M3**

E-Nummer oder Eines ('), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 516/231-900-3	Calciumsulfat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Träger oder Koagulationsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Klärungs-/Flockungsmittel
E 524/215-185-5	Natriumhydroxid	Oberflächenbehandeltes Laugengebäck Nur zur Oberflächenbehandlung	Zucker
		Aromen Nur als Säureregulator	Öl pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen Olivenöl
			Pflanzenproteinextrakte
E 551/231-545-4	Siliciumdioxid	Kakao Nur als Trennmittel zur Verwendung in automatischen Ausgabemaschinen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform	
		Aromen	
		Propolis	
E 553b	Talkum	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Wurstwaren auf Fleischbasis Nur zur Oberflächenbehandlung	
E 901*/232-383-7	Bienenwachs	Zuckerwaren Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Überzugsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Trennmittel

▼ M3

E-Nummer oder Eines ('), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 903*/232-399-4	Carnaubawachs	Zuckerwaren Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Überzugmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Trennmittel
		Zitrusfrüchte Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als konservierende Beschichtung von Früchten für eine Extremkältebehandlung zum Schutz vor Schadorganismen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽³⁾	
E 938	Argon	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 939	Helium	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 941/231-783-9	Stickstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 948	Sauerstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 968*	Erythrit	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie	
-/200-578-6	Ethanol		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Lösungsmittel für Kristallisationsinitiatoren in der Zuckererzeugung und/oder als Extraktionsmittel
-/200-580-7	Essigsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar
			Fisch Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar
-/215-108-5	Bentonit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Met Nur als Verdickungsmittel
-/215-137-3	Calciumhydroxid		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

▼ M3

E-Nummer oder Eines (!), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
-/231-595-7	Salzsäure		Gelatine
			Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas Nur zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseverarbeitung
-/231-639-5	Schwefelsäure		Gelatine
			Zucker
-/231-765-0	Wasserstoffperoxid		Gelatine
-/232-554-6	Gelatine		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/232-555-1	Casein		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/293-292-6	Hausenblase		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/931-328-0	Aktivkohle		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
	Ammoniumhydroxid		Gelatine
	Diammoniumphosphat		Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten		Pflanzenproteinextrakte
	Thiaminhydrochlorid		Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	Kieselgur		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Gelatine
	Eiweißalbumin		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Hopfenextrakt		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur für antimikrobielle Zwecke
	Haselnussschalen		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Perlit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Gelatine
	Pinienharzextrakt		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur für antimikrobielle Zwecke
	Reismehl		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

▼ M3

E-Nummer oder Eines (¹), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
	Gerbsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Filterhilfe
	Pflanzliche Öle		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
	Essig		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
			Fisch Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
	Wasser		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates (⁴)
	Holzfasern		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Die Herkunft des Holzes ist auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen)

(¹) Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe (ABl. C 146 vom 15.6.1990, S. 4).

(²) Lebensmittelkategorien in Anhang II Teil D der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>).(³) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).(⁴) Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/2184/oj>).



TEIL B

Für die Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln zugelassene nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848

Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Arame-Algen (<i>Eisenia bicyclis</i>) sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen	
Hijiki-Algen (<i>Hizikia fusiforme</i>) sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen	
Rinde des Pau d'Arco Baumes <i>Handroanthus impetiginosus</i> („lapacho“)	Nur für Kombucha und Teemischungen
Därme	Aus natürlichen tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Ursprungs
Gelatine	Aus anderen Quellen als von Schweinen
Milchmineral (pulverförmig oder flüssig)	Nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid ganz oder teilweise zu ersetzen
Wildfisch und wild lebende Wassertiere sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse	Nur aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 Nur, wenn nicht aus ökologischer/biologischer Aquakultur verfügbar

TEIL C

Für die Herstellung von Hefe und Hefeerzeugnissen zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848

Bezeichnung	Primärhefe	Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Calciumchlorid	X		
Kohlendi-oxid	X	X	
Zitronensäure	X		Zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		Zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	Zur Filterung Nur aus ökologischer/biologischer Produktion

▼ B

Bezeichnung	Primärhefe	Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Natriumcarbonat	X	X	Zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
▼ M3 Fermentationsaktivatoren:	X		Nährstoffe aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat bis zu 5 % des Substrats berechnet in Gewicht der Trockenmasse

▼ B

TEIL D

Für die Herstellung und Konservierung ökologischer/biologischer Weinbauerzeugnisse des Weinsektors zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848

Bezeichnung	Kennnummer	Fundstelle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Luft		Teil A, Tabelle 1, Nummern 1 und 8	
Gasförmiger Sauerstoff	E 948 CAS-Nr. 17778-80-2	Teil A, Tabelle 1, Nummer 1 Teil A, Tabelle 2, Nummer 8.4	
Argon	E 938 CAS-Nr. 7440-37-1	Teil A, Tabelle 1, Nummer 4 Teil A, Tabelle 2, Nummer 8.1	Darf nicht zum Durchperlen verwendet werden.
Stickstoff	E 941 CAS-Nr. 7727-37-9	Teil A, Tabelle 1, Nummern 4, 7 und 8 Teil A, Tabelle 2, Nummer 8.2	
Kohlendioxid	E 290 CAS-Nr. 124-38-9	Teil A, Tabelle 1, Nummern 4 und 8 Teil A, Tabelle 2, Nummer 8.3	
Eichenholzstücke		Teil A, Tabelle 1, Nummer 11	
Weinsäure (L(+)-)	E 334 CAS-Nr. 87-69-4	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.1	

▼B

Bezeichnung	Kennnummer	Fundstelle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Milchsäure	E 270	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.3	
Kalium-L(+)-tartrat	E 336(ii) CAS-Nr. 921-53-9	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.4	
Kaliumbicarbonat	E 501(ii) CAS-Nr. 298-14-6	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.5	
Calciumcarbonat	E 170 CAS-Nr. 471-34-1	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.6	
Calciumsulfat	E 516	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.8	
Schwefeldioxid	E 220 CAS-Nr. 7446-09-5	Teil A, Tabelle 2, Nummer 2.1	Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I Teil B Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weiß- und Roséwein gemäß Anhang I Teil B Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/934 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. Bei allen anderen Weinen wird der gemäß Anhang I Teil B der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 geltende maximale Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.
Kaliumbisulfit	E 228 CAS-Nr. 7773-03-7	Teil A, Tabelle 2, Nummer 2.2	
Kaliummetabisulfit	E 224 CAS-Nr. 16731-55-8	Teil A, Tabelle 2, Nummer 2,3	
L-Ascorbinsäure	E 300	Teil A, Tabelle 2, Nummer 2.6	
Önologische Holzkohle		Teil A, Tabelle 2, Nummer 3.1	
Diammoniumhydrogenphosphat	E 342/CAS-Nr. 7783-28-0	Teil A, Tabelle 2, Nummer 4.2	

▼B

Bezeichnung	Kennnummer	Fundstelle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Thiaminhydrochlorid	CAS-Nr. 67-03-8	Teil A, Tabelle 2, Nummer 4.5	
Hefeautolysate		Teil A, Tabelle 2, Nummer 4.6	
Heferinden		Teil A, Tabelle 2, Nummer 4.7	
Inaktivierte Hefen		Teil A, Tabelle 2, Nummer 4.8 Teil A, Tabelle 2, Nummer 10.5 Teil A, Tabelle 2, Nummer 11.5	
Speisegeelatine	CAS-Nr. 9000-70-8	Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.1	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Weizenprotein		Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.2	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Erbsenprotein		Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.3	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Kartoffelprotein		Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.4	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Hausenblase		Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.5	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Casein	CAS-Nr. 9005-43-0	Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.6	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Kaliumcaseinate	CAS-Nr. 68131-54-4	Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.7	
Eieralbumin	CAS-Nr. 9006-59-1	Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.8	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Bentonit	E 558	Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.9	
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	E 551	Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.10	
Tannine		Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.12 Teil A, Tabelle 2, Nummer 6.4	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan	CAS-Nr. 9012-76-4	Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.13 Teil A, Tabelle 2, Nummer 10.3	

▼ B

Bezeichnung	Kennnummer	Fundstelle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Hefeproteinextrakte		Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.15	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Kaliumalginat	E 402/CAS-Nr. 9005-36-1	Teil A, Tabelle 2, Nummer 5.18	
Kaliumhydrogentartrat	E 336(i)/CAS-Nr. 868-14-4	Teil A, Tabelle 2, Nummer 6.1	
Zitronensäure	E 330	Teil A, Tabelle 2, Nummer 6.3	
Metaweinsäure	E 353	Teil A, Tabelle 2, Nummer 6.7	
Gummiarabikum	E 414/CAS-Nr. 9000-01-5	Teil A, Tabelle 2, Nummer 6.8	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Hefe-Mannoproteine		Teil A, Tabelle 2, Nummer 6.10	
Pectinlyasen	EC 4.2.2.10	Teil A, Tabelle 2, Nummer 7.2	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Pectinmethylesterase	EC 3.1.1.11	Teil A, Tabelle 2, Nummer 7.3	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Polygalacturonase	EC 3.2.1.15	Teil A, Tabelle 2, Nummer 7.4	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Hemicellulase	EC 3.2.1.78	Teil A, Tabelle 2, Nummer 7.5	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Cellulase	EC 3.2.1.4	Teil A, Tabelle 2, Nummer 7.6	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung

▼ M3

Hefen zur Weinbereitung		Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.11 Teil A, Tabelle 2, Nummer 9.1	Für die individuellen Hefestämme: wenn verfügbar ökologisch/biologisch
Milchsäurebakterien		Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.12 Teil A, Tabelle 2, Nummer 9.2	

▼ B

Kupfercitrat	CAS-Nr. 866-82-0	Teil A, Tabelle 2, Nummer 10.2	
Aleppokiefernharz		Teil A, Tabelle 2, Nummer 11.1	
Weinhefen		Teil A, Tabelle 2, Nummer 11.2	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion

▼ **M3***ANHANG VI*

Für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion in Drittländern und in Gebieten in äußerster Randlage der Union zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848

TEIL A

FÜR DIE VERWENDUNG IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION IN DRITTLÄNDERN ZUGELASSENE ERZEUGNISSE UND STOFFE

In Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Wirkstoffe

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Wirkstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion in Drittländern verwendet werden, sofern sie den einschlägigen Rechtsvorschriften des Drittlandes entsprechen, gemäß den Leitlinien des Codex Alimentarius CXG 97-2022 ⁽¹⁾ von den Rückstandshöchstmengen ausgenommen sind, in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgeführt sind oder in der genannten Verordnung spezifische Rückstandshöchstmenge festgelegt wurden. Sie unterliegen den entsprechenden in der Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen.

CAS-Nummer	Bezeichnung des Wirkstoffs	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
	Mikroorganismen einschließlich Viren, bei Verwendung als biologische Bekämpfungsmittel	Kein GVO-Ursprung Nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO-Ursprung hergestellt
74-85-1	Ethylen	Zur Blühinduktion bei Ananas

TEIL B

FÜR DIE VERWENDUNG IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION IN GEBIETEN IN ÄUßERSTER RANDLAGE DER UNION ZUGELASSENE ERZEUGNISSE UND STOFFE

In Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Wirkstoffe

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Wirkstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion in Gebieten in äußerster Randlage der Union verwendet werden, sofern sie den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und gegebenenfalls den auf dem Unionsrecht beruhenden nationalen Bestimmungen entsprechen.

⁽¹⁾ <https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/codex-texts/guidelines/en>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>).